

Leistungen der Krankenversicherung aufgrund der Europäischen Krankenversicherungskarte während vorübergehenden Aufenthaltes in Ungarn

Personen die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. in der Schweiz wohnen und dort versichert sind, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Ungarn die medizinisch notwendige Leistungen in Anspruch nehmen; hier sind die Länge des Aufenthaltes und der medizinische Zustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet letzten Endes der behandelnde Arzt.

Notwendige Dokumente

Sie sollen bei dem Leistungserbringer die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), in Ermangelung deren die Provisorische Ersatzbescheinigung **und** den Reisepass oder sonstigen, mit Photo versehenen Personalausweis (Identitätskarte) vorlegen. Die Europäische Krankenversicherungskarte soll bei jedem Vorgang vorgezeigt werden.

Inanspruchnahme der Leistungen

Sie können die Leistungen bei den Leistungserbringern in Anspruch nehmen, die mit der Nationalen Kasse für Gesundheitsversicherung im Vertrag stehen; diese Tatsache ist mit einem Schild gekennzeichnet „*OEP-pel szerződött szolgáltató*“. Ärztliche Leistungen, Konsultationen, Krankentransport können in der Regel ohne Zuzahlung in Anspruch genommen werden. In Notfällen gilt es auch für zahnärztliche Leistungen. Spezialisierte fachärztliche Leistungen können mit einem Überweisungsschein des Hausarztes bzw. des behandelnden Arztes, unter Vorlage der Anspruchsbescheinigung (EKVK) in Anspruch genommen werden. Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt genauso.

Medikamente können in Apotheken ausgelöst werden, aufgrund eines, vom Arzt verschriebenen Rezeptes. Bei Medikamenten gelten Zuzahlungen bis zu 100% der Kosten.

Zuzahlungen

In Ungarn existieren Zuzahlungen in den folgenden Fällen:

- a) Wenn Fachärztliche oder stationäre Leistungen ohne Rezept in Anspruch genommen werden,
- b) Wenn der Betroffene die Leistung von einem anderen Leistungserbringer in Anspruch nimmt, als der in der Überweisung angegeben wurde;
- c) Wenn der Betroffene mit der unnötigen Änderung der vorgeschriebenen Leistung Extrakosten verursacht,
- d) Bei Inanspruchnahme von Sonderklasse-Leistungen (überstandardgemäße Unterbringung und Verpflegung).